

## **BGE 82 I 184**

Bundesgericht (BGE), 1956-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_82\\_I\\_184](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_82_I_184)

FR: ATF 82 I 184

IT: DTF 82 I 184

### **Regeste**

Regeste Warenumsatzsteuer: Wer im eigenen Namen, wenn auch für fremde Rechnung, Waren veräussert, ist Lieferer im Sinne des Warenumsatzsteuerbeschlusses. Fall der stillen Gesellschaft.

Regeste Impôt sur le chiffre d'affaires: Celui qui aliène des marchandises en son propre nom, fût-ce pour le compte d'autrui, est fournisseur au sens de l'arrêté instituant un impôt sur le chiffre d'affaires. Cas de la société tacite.

Regesto Imposta sulla cifra d'affari: Chi vende merce a proprio nome, anche se per conto di terzi, è fornitore a sensi del decreto istituyente l'imposta sulla cifra d'affari. Fattispecie della società tacita.

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er die "Metalfix"-Tuben anlässlich des Wettbewerbes geliefert habe. Er macht geltend, der Wettbewerb sei durchgeführt worden, um das von der Firma Bolliger hergestellte und vertriebene Klebemittel bekanntzumachen. Er habe lediglich die Reklameidee beschafft, die Entwürfe ausgeführt, die Drucksachen besorgt und die Adressen vermittelt. Die Firma Bolliger selber habe die Tuben an die Wettbewerbsteilnehmer versandt. Die Warenlieferung an diese BGE 82 I 184 S. 186 habe daher sie vorgenommen, nicht der Beschwerdeführer. Eventuell käme als Lieferer der "Metalfix"-Wettbewerb in Betracht, auf dessen Postcheckkonto die Entgelte einbezahlt worden seien. Diese Unternehmung sei aber selber nicht Grossist. Bei Veräusserungsgeschäften wird nach Art. 15 Abs. 1 WUSTB die Lieferung dadurch vollzogen, dass der eine Vertragspartner den andern in stand setzt, über die Ware im eigenen Namen zu verfügen. Daher gilt jeder, der im eigenen Namen Waren veräussert oder bezieht, als Lieferer oder Abnehmer einer Lieferung, gleichgültig, ob er für eigene oder fremde Rechnung tätig ist. Das trifft insbesondere zu für das Verhältnis zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, dem jener das Kommissionsgut verkauft oder von dem er es kauft ( BGE 73 I 158 , BGE 74 I 68 ). Entsprechend verhält es sich bei der einfachen Gesellschaft. Wenn ein Gesellschafter Veräusserungsgeschäfte im eigenen Namen - wenn auch für Rechnung der Gesellschaft - abschliesst, so ist er als Lieferer zu betrachten. Die einfache Gesellschaft ist als solche weder rechts- noch handlungsfähig und kann daher auch nicht Lieferungsverträge eingehen und umsatzsteuerpflichtig werden. Dagegen kann es vorkommen, dass die Steuerpflicht alle Gesellschafter solidarisch trifft, wenn die Geschäfte im Namen der Gesellschaft (oder sämtlicher Gesellschafter) abgeschlossen werden ( BGE 71 I 183 ; Urteil vom 11. Februar 1949, ASA 14, 415). Wie die Ware versandt wird, ist für die Frage, wer Lieferer ist, nicht massgebend. Beim Reihengeschäft gilt jeder

Zwischenhändler, der im eigenen Namen auftritt, als Lieferer, auch wenn die Ware vom ersten Verkäufer direkt an den letzten Käufer speditiert wird ( BGE 74 I 70 , Erw. 2). Der "Metalfix"-Wettbewerb wurde wohl im Interesse der Firma Bolliger durchgeführt, jedoch nicht in ihrem Namen und nicht einmal für ihre Rechnung, sondern vom Beschwerdeführer im eigenen Namen für Rechnung der einfachen Gesellschaft Brenner und Schmid. Die Firma BGE 82 I 184 S. 187 Bolliger war rechtlich am Werbeunternehmen nicht beteiligt. Sie beschränkte sich darauf, die Tuben gegen Bezahlung an Brenner zu liefern und im Auftrage der Werbeunternehmung gegen Vergütung der Kosten die Spedition an die Wettbewerbsteilnehmer zu besorgen. Die Portospesen wurden in der Tat der Gemeinschaftsunternehmung Brenners und des Beschwerdeführers belastet, wie aus dem zwischen diesen beiden abgeschlossenen Vertrag hervorgeht. Der Beschwerdeführer stellt selbst fest, dass Brenner die Ware von der Firma Bolliger bezog und als seine Einlage in die einfache Gesellschaft einbrachte. Die eingebrachten Tuben wurden sodann im Namen des Beschwerdeführers, nicht etwa in demjenigen der einfachen Gesellschaft oder beider Gesellschafter, an die Wettbewerbsteilnehmer abgegeben; lauteten doch die beim Wettbewerb verwendeten Prospekte und Einzahlungsscheine auf "Schmid-Werbung" bzw. "J. Schmid". Im Verhältnis zu diesen letzten Bezüglern ist daher als Lieferer im Sinne des WUStB allein der Beschwerdeführer anzusehen. Die einfache Gesellschaft trat nach aussen nicht in Erscheinung, sondern war eine "stille" Gesellschaft; sie wurde auch nicht zur Eintragung als Grossist angemeldet (vgl. BGE 71 I 183 ). Für die Lieferungen der "Metalfix"-Tuben an die Wettbewerbsteilnehmer ist unter diesen Umständen nicht die Firma Bolliger, sondern der Beschwerdeführer steuerpflichtig, und zwar ausschliesslich er, nicht neben ihm auch Brenner.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.